

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Band: 14 (1949)
Heft: 2

Artikel: Langenbrucker Viehandel im 18. und 19. Jahrhundert [Schluss]
Autor: Hofer, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Vierteljährliche Beilage zum Landschätler
 Nr. 2 14. Jahrgang August 1949

Der Langenbrucker Viehhandel im 18. und 19. Jahrhundert.

Von W. Hofer, Liestal.

(Schluß)

1835 wurde wegen Misshelligkeiten zwischen Basel-Land und Frankreich die Grenze von Seiten Frankreichs gesperrt. Der Langenbrucker Viehhändler Julius Jenni verlangte nun für sich und seinen «Associé» Dettwiler eine Aufenthaltsbewilligung in Basel-Stadt (Riehen), um seinem Handel nach Frankreich weiterhin obliegen zu können. Er erhielt tatsächlich diese Bewilligung und damit auch den nötigen Pass für den Grenzübertritt. Der Statthalter des Landbezirkes hatte aber Zweifel an der tatsächlichen Niederlassung des Jenni in Riehen. Jenni musste daher vom Vermieter in Riehen eine Bescheinigung vorweisen, dass er wirklich dort logierte. Der Vermieter schrieb: «Jenni hat wirklich einige Tage bei mir logiert, ist aber auf den Einkauf nach der Schweiz gegangen, und dann nach Riehen zurückgekehrt, um nach Frankreich zu gehen, von wo er noch nicht zurückgekehrt ist.»

Einige Händler standen auch im Dienste der Metzgermeister von Basel, Mülhausen und Strassburg. 1730 kaufte Ulrich Scheidegger von Trub, wohnhaft in Langenbruck, Vieh im Bernbiet ein und brachte es auf Befehl seines Meisters nach Strassburg. Das Beispiel Scheideggers zeigt ganz deutlich, wie günstig Langenbruck für den Viehhandel lag; denn dieses alte Bernergeschlecht liess sich in Langenbruck nieder.

Händler und Metzger steckten aber nicht immer unter der selben Decke, und recht oft kam es unter ihnen beim Rate zu grossen Auseinandersetzungen und Polemiken. Da die Basler Metzger 1735 wegen Viehmangel klagten, wurde der Handel mit dem Ausland verboten. Die Händler setzten sich zur Wehr und meinten: «... Sie klagten nur, weil sie (Metzger) zu viel an der Ware Gewinn suchen. Viel ist im Ueberfluss droben (Schweiz). Die Metzger hätten gerne, wenn man ihnen 20—25 Stück wöchentlich hierher führen würde und das sollten wir mit einem ganz geringen wöchentlichen Lohn.» Im gleichen Jahre behaupten die Langenbrucker, das Vieh nur «Commissionsweise» zu erkaufen und nur «ein halben drey Pfändler vom Stück für die Mühwalt

und Lohn empfangen.» Ebenso war zu jener Zeit der Fürverkauf verboten. Ein Basler schreibt: «Der Bärenwürth von Langenbruck hat in Buxi¹⁾ 4 Stieren stehen welche er und ein Liestaler eingehandelt hatten und sie Solothurnern geben wollen. Ich habe eine ganze neue Duplone geben müssen, dass sie mir das Vieh gaben. Das ist nun aber ein Fürverkauf.»

Hans Jakob Jenni, des Schulmeisters zu Langenbruck älterer Sohn, behauptet fast nur Zuchtvieh erhandelt zu haben und nicht Mastvieh, und keines «aussert Lands verkauft». Er habe «2 Stieren zu Guntzgen eingehandelt und solche 5 Wochen lang behalten und hernach zu Langenbruck einem Strassburger Metzger widerverkauft».

1746 wurden vom Obervogt Joh. Ulrich Wagner die gleichen Klagen laut: «Heinrich Jenni, Sattler, der Meyer Baader, Gilg Dättwyler haben aus Bernischen und Solothurnischen Vieh aussert Landts verkauft, ... so dass verwichene gantze Wochen zu Waldenburg kein Fleisch zu finden gewesen, allein, wie ich sichere Nachricht erhalten habe aus dem Berner Gebieth, die Langenbrucker Viehhändler dessen daran Schuld seyen... die Waldenburger Metzger, obschon sie mit Pässen sind versehen gewesen auf dem Langenthaler Vieh Marckt nicht sind geduldet worden, und ist zu befürchten, dass die Herren Metzger in Basel, wegen diesen Viehhändlern zu Langenbruck, ein gleiches Schicksal gewärtiget seyn könnten.»

1751 haben Jacob und Johannes Jenni Vieh nach Lothringen geführt, 96 Stück nach Harra und 24 Stück nach Luxel. Die Siebener Herren fragen: «Von wem Commission?» Antwort: «Von Herren von Nancy».

Alle diese Uebertretungen wurden mit Geldbussen belegt.

1771 hat Martin Dettweiler Rindvieh im Lothringischen gekauft und es «auf Zürich» geführt. Frage der Siebner Herren: «Warum er es nicht im Land (Basel-Gebiet) verkauft habe?» Antwort: «Die Händler wollten nicht mehr als 112 Nedors²⁾ geben». Er bekam dafür 118 Nedors. Frage: «Weillen MgHHr. den Grossviehhandel verboten, ob sie nicht mit anderm Vieh, als Schwein, Pferd-Handel sich erhehren können?» Antwort: «Der Viehhandel seye sein einziger Beruf, woraus er sich und die Seinigen erhalten müsse, und bitte Mghh um Gnad indeme er in seinem rauhen Heimat sich nicht anders erhehren könne.»

Heinrich Dettwiler bittet, man möge ihm erlauben «gleich den Berner Juden alle Kühe aufzukaufen, sodann wider zu verhandeln. Er habe kein ander Vieh als das im Freiburgischen erhandelt, welches er in MgHH Land wider verkaufe.» (Er habe also nicht gegen das Verbot gehandelt). 1771 behauptet die Zunft zu Metzger, «dass die Ausfuhr wöchentlich 50 tragende Kühe betrage und zwar durch die Langenbrucker Händler, so dass das Land an Vieh verödet und erschöpft sey». Sie sagen, «dass das Fleisch für die Stadt nur von Frankreich oder vom Bistum komme und sie beantragen ein Verbot vom König und dass der Pass gesperrt wird, sonst sei es unmöglich Fleisch anzuschaffen». Daraufhin wurde das Verbot vom 28. Juli 1770 vom Rate neu publiziert.

Ebenso mannigfaltig sind die Umgehungen der Pfundzollablieferungen. Damit die Zöllner eine genaue Kontrolle des durchziehenden Viehes besassen, wurden für Sommer und Winter die zu begehenden Strassen mit den Durchgangszeiten angegeben.

1795 gibt die «Canzley Basel» folgende Verordnung heraus: «Vieh soll heimlich von keinem Ort an den andern geführt werden. Verboten bei Nacht und Nebel von einem Ort zum andern. Winterszeit vom 1ten Wintermonat bis 1ten Aprill Morgens von 6 Uhr, und Abends nach 8 Uhr.

Sommerszeit dann vom 1ten Aprill bis 1ten Weinmonat Morgens von 4 Uhr und Abends nach 9 Uhr. Wer darwider handelt oder die von dem Inspektoren verzeigte Marschroute nicht befolgen wird. . . .» Bei Transitwaren wurde dem Händler ein «Konsigne-Zettel» mit einem Transitschein ausgehändigt. Beim erstern Kontrollzettel wurde die genaue Route angegeben. Auch mussten die Tiere am Bestimmungsorte in den betreffenden öffentlichen Ablage-Häusern untergebracht werden.

Und nun die Zölle selbst.

Zoll-Tarif von erhandeltem Vieh

1. Von einem Pferd zahlen von jedem Pfund des Kaufschillings der Käuffer und Verkäuffer, und zwar ein Burger zween und ein Fremder vier Pfennig.
2. Von Rossen so durch die Stadt geführt werden, vom Stück vier Pfennig.
3. Von einem Stuck Rindvieh hat jedes Theil vom Pfund vier Pfennig abzurichten.
4. Von Kälbern, Schaafen und Geissen zahlen ebenfalls Käuffer und Verkäuffer jeder vier Pfennig vom Pfund.
5. Von verkauften Schweinen aber hat der Käufer vier Pfennig vom Pfund zu entrichten.

3ten Christmonats 1787

Canzley Basel.

Unter dieser Masse von Verordnungen musste es die herzhaften Viehhändler geradezu reizen, den Pfundzoll zu umgehen. Andererseits wurden sicher auch Verbote ohne Wissen übertreten.

1745 befragen die Siebner Hans Jacob Jenni, «ob er nicht erst kürzlich 12 oder 15 Stück den neuen Berg³⁾ herab geführt»? Jenni gab zur Antwort: «Sein Bruder und der Holderbanker haben auch Vieh zu Beinwil gekauft, und seyen desshalb den neuen Berg Tal gefahren, sonsten sie hierdurch gefahren wären».

Der Obervogt Jacob Landis von Waldenburg schreibt: «Trotz Verbot vom 18. Hornung 1761 treiben die Langenbrucker den Viehmarkt weiter. Damit sie das gekaufte Vieh nicht durch Ewer Gnaden Landschaft führen müssen, haben sie im Solothurnergebieth eine ziemliche Quantität Futter zusammengekauft, damit sie es dort füttern können und dann über Allschweilen nach Strassburg treiben können».

Carl Kündig, Obervogt, meldet 1771 nach Basel: «Letzten Winter haben die Händler Dettwyler von Langenbruck bey 20 Stuckh Rindvieh, so sie auf dem Bernisch Marckt eingekaufet, hinten durch über den Bachschwand nacher Strassburg getriben.

Alle Bussen, die ausgesprochen wurden, wurden wie folgt verteilt: $\frac{1}{3}$ der Obrigkeit, $\frac{1}{3}$ dem Amtsmann des Orts (Armensäckel), $\frac{1}{3}$ dem Verleider. Die Bussen beliefen sich bis zu 80 Pfund. War der Fehlbare arm, so dass er die Busse nicht bezahlen konnte, so wurde er zu einer Freiheitstrafe verurteilt.

Die Obrigkeit versuchte mit allen Mitteln den Viehein- und abgang zu kontrollieren. Der Grund dazu lag nicht einzig und allein in der rationellen Fleischverteilung in den einzelnen Landesgegenden, vor allem in den Städten, sondern in der an anderer Stelle schon erwähnten

Geldabgabe, dem Pfund- und Transitzoll. Der Pfundzoll war überhaupt die grösste Einnahmequelle für die regierende Stadt. Wie wurde nun dieser recht komplizierte und vielgestaltige Viehhandel vor einer allzu grossen Verwilderung geschützt?

Durch die Kontrollmittel der Viehscheine und Viehlisten. Die *Viehscheine* hatte der Meyer auszustellen. Wenn er kein Ehrenmann war, so machte er oft mit den Händlern gemeinsame Sache. Er stellte in grossen Mengen den herumziehenden Händlern solche Scheine aus, so dass diese ungehindert und in kürzester Zeit grosse Herden Vieh verhandeln konnten. Alle obrigkeitlichen Verordnungen wurden damit umgangen. So sagt Ulrich Althaus von Ramstein im Verhör in Basel folgendes aus: «Der Thuner Herr Schultheiss Steiger habe ihm vorgehalten, die Langenbrucker Händler seyen mit falschen Patenten versehen, so nur von Baurren Beamteten geschriben, und habe gesagt man werde eine End daran machen. Von dorten sey er nach Wangen, dasselbst habe ihm der Zoller, verschiedene von dem Meyer in Langenbruck geschriebene und mit seinem Bitschafft versehene auf die Nahmen der Viehhändlaren in Langenbruck gestellte Patente vorgeschrieben; auch ligen in dem Zollhaus zu Arwangen mehr dann 20. dergleichen von dem Langenbrucker Meyer geschribene Patente». Und weiter heisst es in diesem Ratsprotokoll: «Auf letztterm Erlenbacher Marckt woselbst seine Söhne (des Ulrich Althaus) auch gewesen, haben sich mehr denn 30. Sennen aus dem Bernischen eingefunden um Vieh zu kaufen, als sie aber gesehen das die Langenbrucker Händlaren sich auch eingestellt, haben die Sennen sogleich den Marckt verlassen, und sich nacher Bern begeben, um ihrer Hohen Obrigkeit anzuzeigen wie alles von denen Langenbruckern aufgekauft werde.»

Die Langenbrucker haben dann wirklich im Thuner Schultheiss ihren Meister gefunden. Unter dem 20. April 1771 ist die Bemerkung im Protokoll: «Die Langenbrucker haben in Thun bis 1 Uhr beim Schultheissen keine Audienz bekommen, damit sie zu spät auf den Markt kamen».

Selbstverständlich wurden die Viehscheine auch wegen der damals häufig aufgetretenen Viehseuchen verlangt. Nachfolgend zwei Scheine:

Vorweiser diss, Namens Jacob Schneider
von Waldenburg führt

1 Stuck Vieh

nemlich 1 Stier von Farbe rothklebet
als 2jährig bezeichnet
aus dem Kehr als einem gesunden
und als Presten unverdächtigen Ort
bekommend, des Vorhabens, diese
Waar nacher Basel zu bringen.

Vorweiser dieses Marti Datweihler
von Langenbruck

welcher angegeben und erklärt auf anhent gehaltenen allhiesigen
Jahr-Markt die hiernach specificierlich benamsete Stuck Hornviehs
angekauft zu haben, wird dieselbe nach Vorweisung des gegenwärtigen

Scheins dem auf die Souverainetäts-Gränzen darzu bestellten Aufseher,
 frey und ohngehindert, ausführen können,
 geben zu F r e y b u r g
 den 21. Tag. febr. im Jahr 1771.
 Specification des angekauften Viehs.
 zwey Tierlein... (Stempel)

Die Viehscheine waren ein wichtiges Hilfsmittel zur Vervollständigung und Kontrolle der Viehliste.

1796 wurde vom Obervogt dem Meyer von Langenbruck, wegen ungetreuer Buchführung, beinahe die Viehtabelle weggenommen. Und da das Amt ein einträgliches Geschäft war, so hätte er mit Leichtigkeit einen Ersatz gefunden. Der Meyer verlangte nämlich von dem Vieh, das die Langenbrucker Viehhändler verkauften, keine Rückscheine. Diese Scheine waren eine Garantie dafür, dass das Vieh tatsächlich verkauft und nicht «ausgeschwärtzt» wurde. Der Meyer aber metzgete oft gemeinsam mit den Viehhändlern, so dass er an den Rückscheinen kein Interesse hatte.

Rückgang des Viehhandels.

Mit dem anbrechenden 19. Jahrhundert wurden infolge der raffinierten Methoden zur Umgehung der Gebühren auch die Verordnungen immer strenger und wirkungsvoller. Der Viehhandel und die Viehmärkte gingen durch andere Arbeitsmöglichkeiten der Bevölkerung, vor allem der stadtnahen Landbevölkerung (Industrie), stark zurück. Basel versuchte daher auf Probe von 3 Jahren besondere Viehmärkte in der Stadt einzuführen. An Stelle des Pfundzollens trat ein Tratten-geld und bezahlt wurde in Batzen. Für den Mastochsen mussten als Gebühr 15 Batzen und für ein Schaf 1 Batzen entrichtet werden.

Nach der Gründung des Bundesstaates griff die Eidgenossenschaft in kantonale Angelegenheiten ein. Basel regelte 1849 den Viehhandel neu. Der Pfundzoll auf den Märkten und im Stadtbann wurde wieder eingeführt. Er betrug für Käufer und Verkäufer 1% vom Kaufpreis, d. h. 1 Rp. von 12 Bz. alter Währung. In den folgenden Jahren wurden zur Hebung der Viehzucht grosse Anstrengungen unternommen. 1853 wurde unter 6 Kantonen ein Konkordat über Viehhauptmängel abgeschlossen, dem Basel-Stadt 1855 auch beitrug. Baselland stand damals noch abseits. Da die Schwierigkeiten in jener Zeit noch viel zu gross waren, um unter den Kantonen in allen Belangen eine Einheit herstellen zu können, versuchte der Bundesrat vorerst mit den einzelnen Kantonen ins Reine zu kommen. So ersetzte Liestal 1856, nur sieben Jahre nach der Wiedereinführung des Pfundzollens in Basel, den Pfundzoll durch ein Platzgeld. 1864 wurde in Basel-Stadt der Pfundzoll endgültig beseitigt. An seiner Stelle bezahlte der Bund jährlich Fr. 5000.—.

Der Bundesrat kam durch folgende Erklärung zu einer ablehnenden Haltung: Der Pfundzoll ist eine Konsumgebühr, lastet also auf dem Verkehr⁴⁾.

Recht schön wird hier das Gemeinschaftsgefühl sichtbar. Das Streben nach dem Gemeinwohl bricht sich langsam Bahn und wird schliesslich zum Prinzip erhoben. Was früher nur für die Aussenpolitik der Eidgenossenschaft galt, gilt nun auch für die Volkswirtschaft.

Die Krönung der Bestrebungen nach Vereinheitlichung und Klarheit im Viehhandel bildete das eidg. Viehwährschaftsrecht von 1911.

Die Einführung der Eisenbahnen brachte den Viehverkehr auf den Strassen zum Verschwinden. Der Handel beschränkte sich auf die grossen Verkehrszentren wie Olten, Oensingen, Burgdorf. Damit war die Aufgabe von Langenbruck als Vermittlerin zwischen der obern Schweiz und Basel, mit dem Elsass als Hinterland, erfüllt. Die Zahl der Viehhändler nahm beständig ab, und der jetzige Handel hat nur noch lokale Bedeutung.

1) Buxi = Herzogenbuchsee. 2) Nedors = Neue Louisd'or.

3) Der neue Berg = Passwangstrasse, 1743 eröffnet.

4) Wurde der Zoll erhöht oder in vermehrtem Masse eingezogen, so schlugen die Viehhändler den Zuschlag auf den Viehpreis.

Quellen und Literatur.

Staatsarchiv Basel: Ratsprotokoll, Räte und Beamte, Fleischakten; Mandate.

Staatsarchiv Liestal: Altes Archiv, Langenbruck. Neues Archiv, Handel und Gewerbe. Geering T., Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.

Koelner P., Die Metzgerzunft und das Metzgergewerbe im alten Basel,

Basler Jahrbuch 1938.

Ueltschi H., Das Schweiz. Viehwährschaftsrecht. Diss. Bern 1945.

Geschützte und gefährdete Pflanzen im Baselbiet.

Von Karl Honegger, Sissach.

Jurarösli — *Daphne Cneorum* L.

Hauptmerkmale.

Wie schon einigen unserer seltenen und geschützten Pflanzen begegnet man dem Juraröslein an Flügen und felsigen Berghalden, was ihm auch den Beinamen Fluhrösli eingetragen hat. Alle Seidelbastarten erfreuen sich beim Wanderer durch die Frühlingswälder besonderer Beachtung, wirken sie doch mit ihren gehäuft stehenden Blütenbecherchen, die manchmal sogar vor den Blättern erscheinen, irgendwie fremdartig in ihrer Umgebung. Strömen aber diese Blüten noch einen zarten Duft aus, der beim Fluhrösli an den Wohlgeruch der Nelken erinnert, dann ist die Versuchung gross, dass sich der Bummel einen Strauss bricht, und deshalb erscheint auch der Schutz der Pflanze besonders geboten.

Welches sind nun aber die hauptsächlichsten Merkmale des Jurarösleins, die es als bisher einzig geschützte Seidelbastart von seinen eher häufigeren Artgenossen unterscheidet? Es handelt sich um einen reichverzweigten Zwergstrauch, der bis 40 cm hoch wird und auf dicht beblätterten Zweigen endständig mehrere hochrote Blüten trägt. Zu 5 bis 10 stehen sie mit vier ausgebreiteten Zipfeln über einem engen bis 7 mm langen Blütenbecher und lassen das Sträuchlein einer verkleinerten Alpenrose ähnlich erscheinen. Dazu tragen auch die länglichen Blätter bei, die zäh, lederig und steif, ohne Blattstiele auf den kurzen Zweigen sitzen. Nach dem Abblühen entwickeln sich aus den behaarten Fruchtknoten ovale, ledrig-trockene Beeren von anfänglich gelbbrauner, später rötlichbrauner Färbung, Sie schliessen längliche schwarzbraune Samen ein.

Die Blüten entwickeln sich von Ende April bis Anfangs Juni je nach der Höhenlage.